

Satzung Stadtsportverband Wesel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stadtsportverband Wesel e.V.“ (im Folgenden SSV genannt).
2. Der SSV hat seinen Sitz in Wesel und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. Ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem SSV angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen.
2. Unterstützung der dem SSV angeschlossenen Organisationen, damit sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben effektiv und effizient erfüllen können.
3. Sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung
4. Die Vertretung des Sports in Vereins-, Verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und in der Öffentlichkeit.
5. Die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen.
6. Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
7. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen.
8. Durchführung von Stadtmeisterschaften und Sportlerehrungen.
9. Förderung des Breitensports und Leistungssports.
10. Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen.
11. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
12. Öffentlichkeitsarbeit
13. Netzwerkaufbau und -pflege, Kooperationen
14. Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten und anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des SSV können alle dem Sport dienende Vereine/Organisationen/Institutionen mit Sitz in der Stadt Wesel werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftinzug für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der SSV besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

- Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Dass der Sitz der Organisation in der Stadt Wesel liegt.
- Dass die Organisation einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW (LSB NRW) angehört.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen und die ihren Sitz in der Stadt Wesel haben.

Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, materielle oder sonstige Förderung durch den SSV.

3. Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung/Verlust der Rechtsfähigkeit
1. Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
 2. Ein Ausschluss aus dem SSV kann erfolgen
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des SSV
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des SSVs oder groben, unsportlichen Verhaltens
 - wenn ein Mitglied den SSV oder das Ansehen des SSV schädigt oder zu schädigen versucht

Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Austritt aus dem SSV oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres an dem die Mitgliedschaft endet. SSV eigene Gegenstände sind dem SSV zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem – ehemaligen – Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des SSV erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand. Umlagen können maximal bis zum sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Ferner ist der SSV berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der erweiterte Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

Der SSV haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des SSV oder bei Verbandsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den SSV erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des SSV sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, der Sportjugend, den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes sowie den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme.
2. – Jedes Mitglied stellt jeweils einen Delegierten mit Stimmrecht. Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsorganisationen.
 - Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben je eine Stimme.
 - Die Sportjugend des SSV entsendet drei Delegierte mit Stimmrecht.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung des SSV ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
4. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
5. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform an die dem SSV bekannt gegebene Kontaktadresse mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.
6. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand

spätestens bis zum 15. 1. des Jahres schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

7. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des SSV
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Beiträge und Umlagen
- f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

10. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.

11. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
12. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jugendliche Mitglieder/Delegierte besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

13. Über sämtliche Versammlungen des SSV ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden

3. dem Geschäftsführer

4. dem Kassenwart

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam wobei einer der beiden der 1. oder der 2. Vorsitzende sein soll.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem geschäftsführenden Vorstand

5. dem sportlichen Leiter

6. dem stellvertretenden sportlichen Leiter

7. dem Vertreter der Sportjugend

8. der Frauenwartin

9. dem/der Bürgermeister/in oder seinem/er Stellvertreter/in

10. dem Vertreter der Schulsports Grundschulen

11. dem Vertreter des Schulsports weiterführende Schule

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

3 Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Die Vorstandspositionen werden wie folgt gewählt.

– in den geraden Kalenderjahren für die Positionen 1. 3. 5. 7

– in den ungeraden Kalenderjahren für die Positionen 2. 4. .6. 8.

Ausnahmen bilden hier der Vertreter der Sportjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird, der/die Bürgermeister/in, der/ die geborenes Mitglied des Vorstands ist und die Vertreter des Schulsports, die von den jeweiligen Gremien der Schulen benannt werden.

4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der erweiterte Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

6. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Leitung des SSV. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe teilnehmen.

7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. § 3 Nr. 26 a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche

Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des SSV, die im Auftrag des SSV handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSV entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Sportjugend

1. Die Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen bilden die Sportjugend des SSV.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SSV. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Sportjugend sind
 - der Jugendvorstand und
 - die Jugendversammlung
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Versammlung der Sportjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und mindestens einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des SSV.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des SSV werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des SSV, allen Mitarbeitern oder sonst für den SSV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung

gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des SSV

Die Auflösung des SSV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass drei Viertel der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des SSV oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des SSV entsprechend ihrer Mitgliederzahl an die dem SSV angehörenden, gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) verwenden dürfen.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. März 2019 beschlossen.